

11.07.96

Empfehlungen
der Ausschüsse

zu **Punkt 1a bis e** der 700. Sitzung des Bundesrates am 19. Juli 1996

- a) Gesetz zur Umsetzung des Programms für mehr Wachstum und Beschäftigung in den Bereichen der Rentenversicherung und Arbeitsförderung (Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz - WFG)

Drucksache: 459/96
Beteiligung: AS - FJ - Fz

- b) Gesetz zur Ergänzung des Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetzes (Wachstums- und Beschäftigungsförderungsergänzungsgesetz - WFEG)

Drucksache: 460/96
Beteiligung: AS - FJ - Fz

- c) Arbeitsrechtliches Gesetz zur Förderung von Wachstum und Beschäftigung (Arbeitsrechtliches Beschäftigungsförderungsgesetz)

Drucksache: 461/96
Beteiligung: AS - FJ - Fz - In - K - R - Wi

- d) Gesetz zur Begrenzung der Bezügefortzahlung bei Krankheit

Drucksache: 462/96
Beteiligung: In - Fz

- e) Gesetz zur Entlastung der Beiträge in der gesetzlichen Krankenversicherung (Beitragsentlastungsgesetz - BeitrEntlG)

Drucksache: 464/96
Beteiligung: G - Fz

Ausgeliefert am 11. JULI 1996

A.

1. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS),^{*)}
der Ausschuß für Frauen und Jugend (FJ),^{*)}
der Fiananzausschuß (Fz),^{**)}
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In),^{***)}
der Gesundheitsausschuß (G)^{****)}

empfehlen dem Bundesrat, zu den vom Deutschen Bundestag am 28. Juni bzw. 9. Juli 1996 verabschiedeten Gesetzen zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes mit dem Ziel der Aufhebung der Gesetzesbeschlüsse des Bundestages einberufen wird.

Begründung:

- | | |
|---|---|
| AS
FJ
Ziff. 2 und 3
werden bei
Annahme
redaktionell
angepaßt. | 2. Der Bundesrat lehnt die vorgelegten Gesetze ab, weil sie entgegen ihrem irreführenden Titel weder Wachstum noch Beschäftigung fördern. |
| Fz
In
[-] nur Fz | 3. Der Bundesrat lehnt das Gesetz[espaket] ab, da auf diese Weise das angestrebte Ziel einer Stärkung der Wirtschaftsdynamik und einer Sicherung der wirtschaftlichen Fundamente des Sozialstaats nicht erreicht werden kann. |

^{*)} Empfehlung AS/FJ nur zu den Punkten 1a, b, c.

^{**)} Empfehlung Fz zu den Punkten 1a, b, c, d, e.

^{***)} Empfehlung In nur zu den Punkten 1c, d.

^{****)} Empfehlung G nur zu dem Punkt 1e.

- Fz
[-] auch In
4. Die Gesetze lassen [jede soziale Ausgewogenheit vermissen] und belasten vor allem Behinderte, Kranke und Arbeitslose.
- AS
FJ
5. Statt dessen werden durch Einschränkung von Arbeitnehmerschutzrechten und pauschale Leistungskürzungen die Folgen der verfehlten Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik der Bundesregierung und der falschen Finanzierung der Deutschen Einheit einseitig und sozial unausgewogen auf Arbeitnehmer und Rentner abgewälzt. Auch die in der Gesetzesbegründung angekündigte und mittlerweile bereits vom Bundeskabinett beschlossene faktische Streichung des Bundeszuschusses zur Bundesanstalt für Arbeit in 1997 wird zwangsläufig zu einer weiteren Zunahme von Arbeitslosigkeit führen, da das hierfür notwendige Einsparvolumen von mindestens 10 Mrd. DM gegenüber 1996 nur durch einen zusätzlichen drastischen Abbau der aktiven Arbeitsförderung erreicht werden kann.
- AS
FJ
6. Der Bundesrat fordert deshalb die Bundesregierung auf, anstelle einseitiger Kürzungsmaßnahmen konsequent die Arbeitslosigkeit zu bekämpfen und die Überlastung der Sozialversicherungssysteme mit den Kosten der Deutschen Einheit durch eine systematisch richtige Steuerfinanzierung zu beenden.
- Fz
In
7. Mit einer Verschlechterung des Kündigungsschutzes und mit Eingriffen bei der Lohnfortzahlung wird der Arbeitnehmerschutz ausgehöhlt, ohne daß zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen werden.
- AS
FJ
8. Durch die von der Bundesregierung vorgeschlagenen Änderungen des Kündigungsschutzgesetzes, insbesondere durch die Heraufsetzung der Schwelle für den Geltungsbereich von fünf auf zehn Beschäftigte bei nur noch anteiliger Gewichtung von Teilzeitbeschäftigten, entfällt für rd. 3. Mio. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihr wichtigster arbeitsrechtlicher Schutz. Damit wird ein zentraler Baustein der sozialen Marktwirtschaft in Frage gestellt, ohne daß eine realistische Hoffnung auf eine arbeitsplatzschaffende Wirkung dieser Maßnahme bestünde. Die beabsichtigten Änderungen bei der Sozialauswahl vor betriebsbedingten Kündigungen werden in der Praxis zwangsläufig zu sozial unausgewogenen Ergebnissen führen, da die besonderen Umstände des Einzelfalles nicht mehr angemessen berücksichtigt werden können. Hinzu kommt, daß die gerichtliche Überprüfbarkeit dieser Kündigungen in einer

(noch Ziff. 8)

Vielzahl von Fällen zugunsten eines betrieblichen Sonderkündigungsrechtes abgeschafft wird. Darüber hinaus sollen verstärkt Kurzzeitbeschäftigungen möglich sein, die völlig dem Kündigungsschutzgesetz entzogen sind, obwohl der erleichterte Abschluß befristeter Arbeitsverträge schon bislang nicht zur Schaffung neuer Arbeitsplätze beigetragen hat.

Insgesamt werden zukünftig wesentliche Teile des Kündigungsschutzes der Beliebigkeit des Arbeitgebers überlassen; zugleich wird vor allem der Kündigungsschutz von Frauen eingeschränkt, da sie in der Regel häufiger befristet, in Teilzeit, für kürzere Dauer und in kleinen Betrieben beschäftigt sind.

AS
FJ

9. Die Absenkung der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall und ihr völliger Ausschluß in den ersten vier Wochen einer neuen Beschäftigung (der zugleich die Krankenversicherung völlig unnötig belastet) benachteiligen chronisch Kranke, Schwangere und sozial Schwache unangemessen hoch und sind sozialpolitisch unverantwortbar. Sie sind zugleich ein Angriff auf bestehende Tarifverträge und gefährden durch die absehbare Kündigung von Manteltarifverträgen den sozialen Frieden, der für den Wirtschaftsstandort Deutschland unverzichtbar ist. Das durch den Gesetzesbeschluß auch verfolgte Ziel der Kostenentlastung der Unternehmen durch Senkung des Krankenstandes kann nach Auffassung des Bundesrates weitaus wirksamer und zuverlässiger durch Maßnahmen zur Verbesserung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes im Betrieb erreicht werden. Die erheblichen Unterschiede im Krankenstand zwischen und innerhalb der einzelnen Branchen belegen, daß die sozialverträglichen Möglichkeiten zur Senkung des Krankenstandes längst nicht ausgeschöpft sind.

Fz

10. Darüber hinaus ist die Grundlage für eine Begrenzung der Entgeltfortzahlung für den gesetzlich geregelten Bereich der Lohnfortzahlung - außertariflicher Bereich - und eine Begrenzung der Bezügefortzahlung bei Beamten entfallen. Denn nach dem Ergebnis der jüngsten Tarifverhandlungen (Öffentlicher Dienst, Stahl, Banken) wurde keine Einschränkung der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall vereinbart. Damit ist auch der vorausgesetzte Gleichklang zwischen der Entwicklung im Beamtenbereich und im tariflichen sowie im außertariflichen Bereich nicht gegeben.

AS
FJ

11. Die in der Rentenversicherung geplante vorzeitige Erhöhung der Altersgrenzen für Arbeitslose, Frauen und langjährig Versicherte auf das 65. Lebensjahr ist angesichts der dramatischen Situation auf dem Arbeitsmarkt kontraproduktiv. Die mit der vorzeitigen Anhebung der Altersgrenzen verbundene Verlängerung der Lebensarbeitszeit wird auf dem Arbeitsmarkt einen Verdrängungswettbewerb zu Lasten Jüngerer auslösen. Wo ältere Arbeitnehmer dank langer Betriebszugehörigkeit unkündbar sind, blockieren sie ungewollt Arbeitsplätze zu Lasten junger Berufsanfänger und Langzeitarbeitsloser, denen der Einstieg bzw. die Reintegration in das Erwerbsleben verwehrt bleibt. Anstelle echter Einsparungen werden somit Finanzlasten von der Rentenversicherung auf die Bundesanstalt für Arbeit und die Sozialhilfeträger abgewälzt.

Die Anhebung der Altersgrenzen verletzt auch in massiver Weise den notwendigen Vertrauensschutz der Versicherten, da ohne ausreichende Übergangsfristen in bereits vorhandene Rentenanwartschaften eingegriffen wird. Diese Feststellung gilt auch für die Kürzung der Anrechnungszeiten für Ausbildung und die Bewertung von Zeiten der beruflichen Bildung. Ignoriert werden ebenso die wiederholten Forderungen des Bundesverfassungsgerichts zum Familienleistungsausgleich für Frauen im Rentenrecht.

AS
FJ

12. Mit der verringerten Bewertung der Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit und Krankheit ohne Leistungsbezug wird der Solidarausgleich in der Rentenversicherung insbesondere zu Lasten von Frauen und Langzeitarbeitslosen abgebaut. Damit leitet die Bundesregierung einen Kurswechsel ein, der unter dem Vorwand der Stärkung des Versicherungsprinzips darauf abzielt, bislang unumstrittene Leistungen des sozialen Ausgleichs innerhalb der Rentenversicherung abzubauen und die Sozialversicherung an die Prinzipien der Privatversicherung anzugleichen.

AS
FJ

13. Die Streichung des Rechtsanspruchs auf berufliche Rehabilitation aus dem Leistungskatalog der Bundesanstalt für Arbeit macht die Eingliederung von Behinderten in Beruf und Gesellschaft von der jeweiligen Kassenlage und damit vom Diktat des Bundesfinanzministers abhängig. Mit dieser gravierenden Verschlechterung wird nicht nur das Gesamtsystem der beruflichen Rehabilitation für Behinderte in Frage gestellt; die Bundesregierung nimmt auch endgültig Abschied von dem Ziel, Behinderte so weit wie möglich in das Erwerbsleben zu integrieren.

...

- AS
FJ 14. Auch der Bundesrat ist der Auffassung, daß die Notwendigkeit von medizinischen Rehabilitationsmaßnahmen und ihre Effizienz künftig genauer als bisher geprüft und Einsparungen erreicht werden müssen. Er stellt jedoch fest, daß durch die pauschale Begrenzung der Rehabilitationsausgaben der Rentenversicherungsträger die effektive und rechtzeitige Vermeidung von Berufs- und Erwerbsunfähigkeit in Frage gestellt wird. Die vom Bundestag beschlossenen drastischen Einschnitte gefährden das Ziel "Rehabilitation vor Rente" und führen mittel- und langfristig nicht zu Einsparungen, sondern zu Mehraufwendungen in der Rentenversicherung. Zugleich wird die wirtschaftliche Existenz von rd. 150 Rehabilitationskliniken mit ca. 20.000 Arbeitsplätzen bedroht, ohne daß kurzfristige Ausweichmöglichkeiten bestehen.
- AS
FJ 15. Der Bundesrat teilt die Auffassung, daß die Beteiligung von Rentenversicherungsträgern an Wohnungsbaugesellschaften heute sozialpolitisch nicht mehr dringlich ist. Um wirtschaftlichen Schaden für die Solidargemeinschaft der Versicherten und unerwünschte wohnungspolitische Auswirkungen zu verhindern, darf ein Verkauf jedoch nur zum Marktwert und nicht ohne Rücksicht auf die jeweiligen regionalen Wohnungsmärkte erfolgen. In diesem Zusammenhang lehnt der Bundesrat die Einsetzung eines Staatskommissars für den Verkauf des Wohnungsbestandes der Rentenversicherungsträger entschieden ab. Nach Auffassung des Bundesrates ist dies ein in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland einmaliger und unverhältnismäßiger Eingriff in die Selbstverwaltung der Rentenversicherungsträger. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, statt dessen den Beitragssatz in der Rentenversicherung für 1997 so festzusetzen, daß ein überstürzter und mit Verlusten verbundener Verkauf des Wohnungsvermögens der Rentenversicherungsträger nicht erforderlich ist.
- AS
FJ 16. Nach Auffassung des Bundesrates sind Beitragsentlastungen in der Rentenversicherung notwendig, ohne daß zugleich Lasten in die Arbeitslosenversicherung bzw. auf die Sozialhilfe verschoben werden. Der Bundesrat fordert deshalb die Bundesregierung auf, die Aufwendungen, die den Rentenversicherungsträgern durch die Anrechnung von Zeiten nach dem Fremdrentengesetz (FRG) entstehen, in vollem Umfang aus Steuermitteln zu finanzieren und hierzu den Bundeszuschuß entsprechend zu erhöhen. Die Ansprüche nach dem FRG sind Kriegsfolgelasten, deren Bewältigung neben den durch die Deutsche Einheit bedingten Sonderlasten zu den gesamtgesellschaftlichen Aufgaben gehört, deren Finanzierung durch alle Steuerzahler und nicht nur durch Lohn- und Gehaltsempfänger sichergestellt werden muß.

- G 17. Das im Rahmen des sogenannten "Sparpakets" der Bundesregierung vom Deutschen Bundestag verabschiedete Beitragsentlastungsgesetz steht in krassem Gegensatz zu den Erfordernissen einer sozialstaatlich orientierten Weiterentwicklung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV). Das Gesetz ist von gesundheitspolitischem Rückschritt gekennzeichnet, zugleich sozial- und verteilungspolitisch unakzeptabel und finanzpolitisch unseriös.

Bereits die dem Bundesrat vor wenigen Wochen zugeleiteten vier gesundheitspolitischen Gesetze (GKV-Weiterentwicklungsgesetz, Krankenhaus-Neuordnungsgesetz 1997, 7. und 8. SGB V-Änderungsgesetz) sind zur Stabilisierung und Weiterentwicklung der Strukturreformen in der GKV, die mit dem gemeinsam von Bundestag und Bundesrat Ende 1992 verabschiedeten Gesundheitsstrukturgesetz (GSG) eingeleitet wurden, nicht geeignet. Deshalb hat der Bundesrat zu diesen Gesetzen am 14. Juni 1996 den Vermittlungsausschuß mit dem Ziel der grundlegenden Neugestaltung angerufen - Drucksache 346/96 (Beschluß) -. Das nunmehr vorliegende Beitragsentlastungsgesetz ist zur Lösung der anstehenden Probleme in jeder Beziehung untauglich. Es enthält auch vom Ansatz her keinerlei Elemente mehr zur dringend notwendigen Steigerung von Wirtschaftlichkeit, Selbststeuerungsfähigkeit und Qualität der gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung.

Das Beitragsentlastungsgesetz setzt vielmehr allein auf

- gesetzgeberische Gängelung und Entmachtung statt der immer wieder angekündigten und dringend notwendigen Stärkung der Selbstverwaltung;
- Kostendämpfung alten Stils durch weitere Leistungsausgrenzungen (Zahnersatz, Brillenfassungen), Leistungseinschnitte (Krankengeld, Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen) und Zuzahlungserhöhungen (Arzneimittel, Kuren) zu Lasten der Patienten statt des Abbaus von Unwirtschaftlichkeiten durch weitere Modernisierung der Versorgungsstrukturen;
- eine Wiederbelebung überholter, allein kurativ ausgerichteter Gesundheitspolitik statt des Erhalts und Ausbaus eines modernen, an Gesundheitszielen ausgerichteten präventiv orientierten Gesundheitswesens;
- völlig unrealistische Berechnungen der Einspareffekte bei gleichzeitigen Rekorddefiziten der Krankenkassen.

...

(noch Ziff. 17)

An die Stelle des Beitragsentlastungsgesetzes müssen Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Stabilisierung der GKV treten. Nur so kann die Zukunftsfähigkeit der GKV als Eckpfeiler der sozialstaatlichen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland erhalten bleiben.

Dazu sind insbesondere erforderlich

- die Einführung eines Globalbudgets für die Krankenkassen, dessen Einhaltung die Krankenkassen durch neue Möglichkeiten der Vertragsgestaltung mit den Leistungserbringern steuern;
- eine Stärkung der hausärztlichen Versorgung, kooperativer Praxisstrukturen und flexibler Arbeitsteilung von Ärzten und medizinischen Einrichtungen;
- eine umfassende Strukturreform bei Planung und Finanzierung im Krankenhaus einschließlich des Übergangs zu einer monistischen Finanzierung;
- eine intensivere Ausrichtung des Gesundheitswesens auf Prävention, Prophylaxe und Gesundheitsförderung.

B.

Entfällt bei
Annahme
von Ziff. 1.

18. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, dem vom Deutschen Bundestag am 28. Juni 1996 verabschiedeten

Gesetz zur Begrenzung der Bezügefortzahlung bei Krankheit

Drucksache 462/96

gemäß Artikel 74a Abs. 2 des Grundgesetzes **nicht** zuzustimmen.

Begründung:

Da bei den soeben abgeschlossenen Tarifverhandlungen für den öffentlichen Dienst in der Frage der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall eine gleichgerichtete Tarifregelung nicht zustande gekommen ist, fehlen nach der Intention des Gesetzes die Voraussetzungen und Grundlagen für eine entsprechende gesetzliche Regelung im öffentlichen Dienstrecht. Es wäre unter sozial- und beamtenpolitischen Gesichtspunkten nicht vertretbar, im öffentlichen Dienst einseitig zu Lasten der Beamten die Begrenzungen der Bezügefortzahlung im Krankheitsfall einzuführen.

Dies würde ein Sonderopfer für die Beamten im Hinblick auf die Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst bedeuten.

C.

- a) **Der Ausschuß für Kulturfragen und
der Rechtsausschuß**
haben von einer Empfehlung an das Plenum zum
**Arbeitsrechtlichen Gesetz zur Förderung von Wachstum und
Beschäftigung (Arbeitsrechtliches Beschäftigungsförderungsgesetz)**
abgesehen;
- b) **im Wirtschaftsausschuß**
ist eine Empfehlung an das Plenum zu dem Gesetz nicht zustande gekommen.